

Patrik Süess

Kommunalismus und jüdische Emanzipation. Bürgergemeindlicher Widerstand als politischer Faktor in der Schweiz

Der Artikel betrachtet den Gang der jüdischen Emanzipation in der Schweiz im 19. Jahrhundert unter Berücksichtigung des Einflusses der politischen Bürgergemeinden. Wie sahen die gemeindlichen Widerstände gegen die Einbürgerung der Juden aus und wie konnten sie die politische Gleichstellung der Juden verzögern? Und wie gingen die Regierungen mit diesen Widerständen um? Um diese Fragen zu beantworten, werden die politischen Ereignisse rund um den gemeindlichen Widerstand gegen die Einbürgerung der Juden in Oberendingen und Lengnau untersucht, den beiden Dorfgemeinden, in denen die meisten der schweizerischen Juden lebten.

This article examines the course of Jewish emancipation in Switzerland, taking into account the influence of the political communes. How did the communes resist the naturalization of Jews and how could this resistance delay the political equality of the Jews? And how did the governments deal with this communal resistance? To answer these questions, this article will examine the political events surrounding the communal resistance to the naturalization of Jews in Oberendingen and Lengnau, the two village communities in which most of Switzerland's Jews lived.

Einleitung

Gleich nachdem er weisungsgemäß seine Arbeiten zur „Planaufnahme und Scizzirung“ der Ortschaft Oberendingen im Kanton Aargau aufgenommen habe, so meldete der Vermessungsingenieur Rudolf Stänz tags darauf an die Kantonsregierung in Aarau, sei er von einem Gemeindeeinwohner konfrontiert worden, der ihn barsch aufforderte, er solle „machen, dass [er] auf der Stelle aus der Ortschaft weg gehe, sonst gebe es Auftritte und Händel“¹. Stänz habe dem Mann erwidert, dass er ihn „für einen verständigen Mann an[sehe], der begreifen sollte, dass solche, von der H. Regierung angeordneten Arbeiten gemacht werden müssten; eine Einwendung gegen meine Arbeiten nütze hier nichts und könnte ihnen nur Unannehmlichkeiten zuziehen“. Doch der Oberendinger blieb ungerührt: „Wenn Sie morgen noch hier sind und arbeiten, so gibt's Blut.“ Auch der Rössliwirt habe Stänz geraten, sofort seine Arbeit abzubrechen und das Dorf zu verlassen: „Die Leute seien gegen das ganze Projekt zu aufgebracht und würden nichts unterlassen, um mich [gemeint ist Stänz; Anmerkung P. S.] zu hindern.“ Und selbst der Gemeindepräsident von Oberendingen, Xaver Steigmeier, meinte, „es werde am Abend etwas geben, und er könne seine Leute nicht mehr zurückhalten“. Als

¹ Bericht Rudolf Stänz an Kantonsregierung Aargau, 29.10.1861, Staatsarchiv Aargau (StAAG), Ro3.IA09/0404, Beilagenheft Fasc. 2.

der Vermessungsingenieur am Abend in Philippina Guggenheims Wirtshaus Quartier nahm, war es dann so weit: „Von der Surbbrücke her vernahm man einen Höllenlärm: Geschrei, Geklirr, Getrommel [...], Schläge an Thüren und Fenster. Krach! und durch die Fenster flogen die Steine in die Wirthsstube. – Geschrei vor dem Haus: ‚Use [raus; Anmerkung P. S.] mit dem Aarauer!‘ Gepolter an der Hausthüre.“

Was war das für ein Projekt, für dessen Planung der Ingenieur Stänz damals im Oktober 1861 von der Kantonsregierung ins Surbtal geschickt worden war und das einen Teil der Bewohner Oberendingens so aufbrachte?

Im Jahr 1856 hatte die Schweizer Bundesregierung in Bern beschlossen, alle jüdischen Einwohner der Schweiz, die über kein ausländisches Bürgerrecht verfügten, einzubürgern. Die meisten dieser als ‚Staatsangehörige‘ anerkannten Juden lebten in den Dörfern Oberendingen und Lengnau im Kanton Aargau. Um Schweizer Bürger zu werden, mussten diese Menschen über ein *Kantonsbürgerrecht* verfügen, denn nur als Kantonsbürger konnte man Schweizer Bürger werden. Der Auftrag der Bundesregierung an den Kanton Aargau lautete dementsprechend, die jüdischen Einwohner des Kantons mit einem solchen Kantonsbürgerrecht auszustatten.

Die Aargauer Kantonsregierung drückte sich etliche Jahre vor diesem Auftrag, indem sie fälschlich behauptete, dass die Juden des Aargaus *de facto* bereits Kantonsbürger seien, da sie doch als ‚Kantonsangehörige‘ anerkannt seien und im Kanton ein von der Regierung verbrieftes ‚Heimatrecht‘ besäßen. Doch das konnte nicht genügen. Denn genauso, wie man Kantonsbürger sein musste, um Schweizer Bürger werden zu können, war die *zwingende Voraussetzung* für ein Kantonsbürgerrecht der Besitz des *Gemeindebürgerrechts* in einer der etwas über 200 politischen Bürgergemeinden des Kantons.² Der *eigentliche Ort*, wo Einbürgerungen stattfanden (und bis heute stattfinden), war somit gemäß dem dreistufigen Staatsaufbau der Schweiz (Gemeinde – Kanton – Bund) die *Gemeinde*.

Da nun aber diese Gemeinden *de jure* über Autonomie in Bezug auf Einbürgerungen verfügten, womit es schwierig, wenn nicht gar schlichtweg unmöglich war, die Juden in eine der bereits bestehenden politischen Gemeinden einzubürgern (keine dieser christlich geprägten Gemeinden hätte Dutzende, wenn nicht Hunderte jüdische Neubürger akzeptiert), beschloss die Regierung, als sie sich Anfang 1860 nun doch dazu aufraffte, den Bundesauftrag von 1856 auszuführen, die jüdische Korporation, in der die Juden Oberendingen und Lengnau bisher als ‚Kantonsangehörige‘ staatlicherseits organisiert gewesen waren, zu zwei neuen Bürgergemeinden aufzuwerten, die die Namen Israelitisch-Endingen und Israelitisch-Lengnau erhalten sollten. Zwar hatte die jüdische Korporation bereits zuvor in etwa die Funktion einer Bürgergemeinde innegehabt, doch im Gegensatz zu den regulären politischen Bürgergemeinden des Kantons hatte sie nie über eigene althergebrachte oder gesetzlich verbriefte Rechte verfügt; sie war von der Kantonsregierung einzig zur besseren kollektiven Organisation der jüdischen Bevölkerung gegründet worden. Und vor allem besaß sie, wiederum im Gegensatz zu den üblichen Bürgergemeinden, keinen Gemeindeboden.

² ‚Politisch‘ werden diese Gemeinden deshalb genannt, weil sie gegenüber dem Kanton eine gewisse politische Eigenständigkeit haben und weil die Gemeindebürger über politische Rechte innerhalb der Gemeinden verfügen.

Der Aargauer Grosse Rat erachtete eine Bürgergemeinde ohne eigenes Territorium als ein Unding, allein schon deswegen, weil die jüdischen Einwohner Oberendingens und Lengnau dergestalt auch weiterhin gänzlich und ohne Mitspracherechte den Behörden der christlichen Bürgergemeinden unterworfen gewesen wären. Also wurde beschlossen, für die neuen jüdischen Bürgergemeinden *aus dem Boden der bestehenden christlichen Bürgergemeinden* Oberendingen und Lengnau einen eigenen Bann auszuscheiden.

Die Christen fassten diesen Plan als einen Anschlag der Regierung auf ihre tradierten Rechte als Gemeindebürger, ja als einen regelrechten Raubzug auf. Sie verkündeten daher feierlich, „von ihrem Gemeindebann, den sie von ihren Vorfahren als ein unantastbares Eigenthum für sich & ihre Nachkommen ererbt haben [...], nicht einen Schuh breit Landes zu vergeben & dafür mit dem lezzen Tropfen Herzblute aller Ortsbürger, ihrer Weiber & Kinder einzustehen“³. Neben dem Abgesandten des Kantons, Ingenieur Stänz, richtete sich die Gewalt des 28. Oktober 1861 auch gegen die jüdischen Einwohner von Oberendingen. So berichtete die jüdische Korporationsvorsteherschaft an die Regierung: „Um ½ Neun fielen mehrere Schüsse, die, wie es scheint, das Signal zu einem Krawall war. Dumpfer Trommelschlag [...], Lärmen & Johlen, ein Pöbelhaufe durchzog das Dorf, unter dem Rufe: ‚Harus, furt mit de Jude!‘ An 23 Häusern wurde mehr u. minder bedeutender Schaden angerichtet, Fenster zertrümmert durch Hineinwerfen von Steinen & Bengeln, wodurch Personen in Lebensgefahr kamen, ein Mädchen verwundet wurde, in mehrere Häuser wurden Schüsse gethan, mehrere Personen wurden stark misshandelt.“⁴ Auch der von der jüdischen Vorsteherschaft zu Hilfe gerufene Bezirksamtman Josef Frey schilderte, wie sich unter Rufen wie „Use mit de Jude, gmeget müend sie si!“ (Raus mit den Juden, geschlachtet sollen sie werden!) eine „Schaar jüngerer Dorfbewohner zusammen[fand], die lärmend & tobend durch den Ort gezogen [sind], Schüsse abgefeuert“ und bei etlichen „Judenhäusern mit in die Stuben geworfenen Ziegelsteinen die Fenster eingeworfen haben“⁵. Bei den unmittelbaren Tätern handelte es sich zwar, wie Frey richtig bemerkte, vorwiegend um jüngere Männer des Dorfes, doch waren alle christlichen Bürger eingeweiht gewesen, auch die Gemeinderegierung, die gegenüber dem Bezirksamtman die Aktion folgendermaßen rechtfertigte: „Ammann Steigmeier & seine Gesellschafter erklärten mir, dass bei der Absicht der Regierung, den Israeliten einen eigenen Gemeindebann einzuräumen, sie den Christen gleich zu stellen & etwa hintendrein ihnen auch noch Nuzungsrechte auf Holz & Feld der Christengemeinde zu gewähren, man es wohl nicht werde verargen wollen, wenn sich die wirklichen Ortsbürger gegen solche Eingriffe wehren & das Erbe ihrer Väter schützen & schirmen.“⁶

Wie man an dieser Bemerkung sieht, wies der Konflikt mindestens zwei Ebenen auf. Erstens stemmten sich die Christen Oberendingens gegen die Gleichstellung der Juden an sich. Dieser antijüdische Faktor wurde auch in späteren Äußerungen der Gemeinden Oberendingen und Lengnau klar ausgesprochen: „Passen die Juden religiös,

³ Auszug Verhandlungsprotokoll Ortsbürgerversammlung Oberendingen, 02.11.1861, StAAG.R03.IA09/0404, Fasc. 2.

⁴ Jüdische Vorsteherschaft Oberendingen an Kantonsregierung Aargau, 29.10.1861, StAAG.R03.IA09/0404, Beilagenheft Fasc. 2.

⁵ Berichte Bezirksamtman Josef Frey an Kantonsregierung Aargau, 29.10.1861/06.11.1861, StAAG.R03.IA09/0404, Beilagenheft Fasc. 2.

⁶ Bericht Bezirksamtman Josef Frey an Kantonsregierung Aargau, 29.10.1861, StAAG.R03.IA09/0404, Beilagenheft Fasc. 2.

gesellschaftlich & politisch in unser schweizerisches Bürgerrecht? [...] Die Behörden kennen die Antwort des Volkes; sie ist auch die unsrige: Sie passen nicht zu uns!“ Vielmehr würden ihre „anmassenden [und] gefährlichen Grundsätze [...] zwischen Ihnen & den Christen zu allen Zeiten eine bodenlose Kluft bilden“⁷. Zweitens jedoch drehte sich die Auseinandersetzung auch um die Souveränitätsrechte der Gemeinden, die man sich durch die kantonale Regierung nicht beschneiden lassen wollte.

In diesem Artikel werde ich die Geschichte der Emanzipation der Schweizer Juden unter letzterem Blickwinkel betrachten. Ich werde also nicht, wie sonst üblich, in erster Linie das Regierungshandeln betrachten, sondern ich werde erörtern, welche Rolle die politischen Gemeinden (und damit auch die ‚einfachen‘ Bürger) spielten, und strukturgeschichtlich zu erläutern versuchen, wie es überhaupt dazu kam, dass die politischen Gemeinden, auch kleine Landgemeinden wie Oberendingen und Lengnau, in der Schweiz dazu fähig waren, in den Gang der jüdischen politischen Gleichberechtigung (meist bremsend) einzugreifen. Warum waren die politischen Bürgergemeinden als politischer Faktor so stark, dass weder die Kantonsregierungen noch die Bundesregierung selbst die jüdische Bevölkerung der Schweiz *an den Gemeinden vorbei* zu Bürgern erklären konnten? Warum war (und ist) der Besitz des Gemeindebürgerrechts zwingende Voraussetzung dafür, um als Kantons- respektive als Schweizer Bürger anerkannt zu werden?

Diese Fragen können nicht beantwortet werden, ohne zugleich in die Thematik des *Kommunalismus*, also der *Gemeindeforschung*, einzuführen, ein Gebiet, das insbesondere Peter Blickle in die Spätmittelalter- und Frühneuzeitforschung eingebracht hat und das sich als Konzept auch für meine Fragestellung als sehr fruchtbar erwiesen hat. Ich werde die historische Entwicklung der politischen Gemeinden aufzeigen und dabei auf die Sichtweise dieser Kommunen eingehen: Wie sahen ihre Interessen aus? Welche Vorstellungen von Legitimität, von Zugehörigkeit und Bürgerrecht hatten sie? Und weshalb nahmen die Schweizer Kantone und auch der 1848 gegründete Bundesstaat Rücksicht auf diese kommunalen Traditionen? Welche Rolle spielten dabei *republikanisch-kollektivistische* Vorstellungen von Demokratie im Gegensatz zu klassisch liberalen? Und schließlich: Wie gelang es den Regierungen am Ende doch noch, ihr liberal-individualistisches Modell des Bürgerrechts durchzusetzen und die jüdische Bevölkerung der Schweiz trotz aller Proteste der Gemeinden einzubürgern?

Vorweg aber noch zwei letzte Anmerkungen. Erstens: Dieser Artikel soll einen Einblick liefern in die spezifisch schweizerische politisch-strukturelle Situation, innerhalb derer die jüdische Emanzipation erkämpft werden musste. Es dominiert daher die Perspektive der nichtjüdischen Mehrheitsgesellschaft. Zweitens: Mit dem hier verwendeten Gemeindebegriff werden ausschließlich *politische Gemeinden* als Bestandteil des schweizerischen Staatsaufbaus bezeichnet. Auch wenn von jüdischen Gemeinden oder der jüdischen Korporation gesprochen wird, sind hier Gemeinden im Sinne öffentlich-rechtlicher Körperschaften gemeint und nicht religiöse Gemeinden.

⁷ Gemeinden Oberendingen und Lengnau an Kantonsregierung Aargau, 27.09.1862, StAAG.R03.IA09/0404, Fasc. 3.

Kommunalismus im Ancien Régime

Das Ancien Régime war mit seiner Gliederung in Stände mit verschiedenen Rechten und Pflichten hierarchisch verfasst. Über allem aber „wölbte sich die Herrschaft“⁸. *Obrigkeit* als Strukturprinzip war nicht nur göttlich legitimiert, sondern in den Augen der Zeitgenossen als ordnendes Element auch unverzichtbar. Das galt auch für die Eidgenossenschaft, jene miteinander verbündeten Gebiete der nördlichen Alpenregion des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, die nach der Vertreibung des lokalen habsburgischen Adels im Spätmittelalter die Reichsfreiheit beziehungsweise Reichsunmittelbarkeit erlangt hatten. Herrschaft übten dort in erster Linie die von einer exklusiven Bürgerschicht (in einigen Kantonen Patrizier genannt) regierten größeren Städte aus, die ihre Herrschaft seit dem 14. und 15. Jahrhundert sukzessive – teils durch Aufkauf alter Rechtstitel, teils durch Eroberung – auf ihr Umland ausdehnten und dessen Einwohner zu Untertanen machten. Zuweilen eroberten die in der Eidgenossenschaft verbundenen Orte auch gemeinsam neues Territorium.

Die Grafschaft Baden, im Osten des heutigen Kantons Aargau gelegen, war ein solches ‚gemeineidgenössisches‘ Untertanengebiet. Hier erließ die Herrschaft seit dem 17. Jahrhundert Niederlassungsgenehmigungen für eine kleine Zahl jüdischer Menschen.⁹ Die Grafschaft Baden war der einzige Ort in der Schweiz mit im Verlauf der Frühen Neuzeit anwachsender jüdischer Bevölkerung: Wurden im Jahr 1634 noch 20 jüdische Haushaltungen gezählt, stieg ihre Zahl bis zum Jahr 1809 auf 240 mit insgesamt 1.034 Personen. Diese Juden unterstanden direkt der Landesobrigkeit, dem sogenannten Syndikat der regierenden Orte, gerichtlich konnten sie nur vom Landvogt belangt werden. Der Regierung waren sie kollektiv verantwortlich, sie bildeten somit eine Art eigenen Stand. Freier Handel war ihnen garantiert, von Handwerk und Landwirtschaft waren sie jedoch ausgeschlossen. Zudem hatten sie höhere Zölle als andere Händler zu bezahlen und unterstanden dem sogenannten Leibzoll. Dies waren übliche Konditionen für damalige ‚Landjuden‘ im deutschsprachigen Raum. Dabei handelte es sich bei dieser herrschaftlichen Duldung nicht um eine permanente Niederlassungsgenehmigung: Alle 16 Jahre musste sich die jüdische Bevölkerung der Grafschaft einen neuen Schutz- und Schirmbrief erbitten und teuer erkaufen. Zudem wurde ihr Ansiedlungsrayon noch 1776 gänzlich auf die beiden Dörfer Oberendingen und Lengnau im Surbtal eingengt. Von Ausnahmen für einzelne Personen an anderen Orten abgesehen, wurden diese beiden jüdischen Gemeinden im Verlauf des 18. Jahrhunderts die einzigen offiziell geduldeten in der Schweiz. Die jüdischen Einwohner zahlten den christlichen Gemeinden ‚Dorfgeld‘, unter anderem für die Mitbenutzung der Infrastruktur; dabei blieben sie in den beiden Ortschaften geduldete Einsassen ohne eigene Rechte in kommunalen Dingen.

⁸ Blickle, Peter: Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, Band I, Oberdeutschland, München 2000, S. 40.

⁹ Alle Angaben zur allgemeinen Situation der Juden in der Grafschaft Baden in: Wiedler-Steinberg, Augusta: Geschichte der Juden in der Schweiz. Vom 16. Jahrhundert bis nach der Emanzipation. Bearbeitet und ergänzt durch Florence Guggenheim-Grünberg. Erster Band. Vom Schutzbrief zur Judenkorporation. Goldach 1966, S. 21–46; Haller, Ernst: Die rechtliche Stellung der Juden im Kanton Aargau. Aarau 1901, S. 8–42; Bürgin, Martin: Zwischen Vertreibung und Duldung: Jüdische Siedlungen und Niederlassungen in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, in: Schmölz-Häberlein, Michaela (Hg.): Jüdisches Leben in der Region. Herrschaft, Wirtschaft und Gesellschaft im Süden des Alten Reiches. Baden-Baden 2018, S. 31–75, hier S. 64–74; Kreis, Hans: Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert. Zürich 1909, S. 91 ff.

Dennoch protestierten die christlichen Bürger von Lengnau 1641, 1658 und 1678 gegen die Anwesenheit der jüdischen Bevölkerung im Dorf.¹⁰ In Oberendingen kam es 1729 gar zu Ausschreitungen; die Juden wurden an Leib und Gut bedroht, selbst Gottesdienste und religiöse Zeremonien wurden gewaltsam gestört. Der Landvogt schritt per Mandat energisch dagegen ein.¹¹

Bereits bei diesen Protesten dürfte es sich auch um einen Akt zur Bewahrung der Autonomie der christlichen Bürgergemeinden gegenüber der Herrschaft gehandelt haben, die ihnen die jüdischen Einwohner aufgezwungen hatte. Denn es gab neben der Herrschaft überall „einen Fokus für die Organisation des Zusammenlebens, der nicht von der Herrschaft abgeleitet werden konnte“ – und das war die *Gemeinde*. Diese Gemeinden als politische Gebilde waren nicht aus einem Gründungsakt der Herrschaft hervorgegangen, sondern von den zusammenlebenden und -arbeitenden Menschen selbst geschaffen worden.¹² Dennoch, oder gerade deswegen, war auch in ihnen „legitime politische Macht lokalisiert“¹³. Solche Gemeinden als (semi)autonome Rechtseinheiten waren als gesamteuropäisches Phänomen schon im Mittelalter als Friedens- und Rechtsgemeinschaften entstanden.¹⁴ Sie waren genossenschaftlich organisierte „Nachbarschaften mit festen Institutionen, klaren Kompetenzen und eigenen Normen“¹⁵, sie verfügten über eigenes Gemeindevermögen einschließlich Wald und Wiesenland und über eigene Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Strafkompetenzen, über die sie das Gemeinwesen nach innen wie nach außen sicherten. Ihnen oblag „das Recht, das Alltägliche zu organisieren“¹⁶. Über die Gemeindeversammlung sprachen sich die Gemeinden politisch aus, ihre Amtsträger hatten ihr Mandat direkt oder indirekt immer aus der Gemeinde selbst.¹⁷

Wenig überraschend entflamten zwischen diesen beiden Kräften – Herrschaft und Gemeinden – regelmäßig „Konflikte um die Interpretationshoheit des öffentlichen Raumes“¹⁸. Aus dem Blickwinkel der Herrschaft war die Existenz der Gemeinde als teilautonomes Gebilde mit dem Ruch der Illegitimität umgeben. Das Verhältnis war das einer „latenten Spannung“¹⁹. Dennoch konnten die Kommunen ihre Souveränität immer wieder, zum Teil durch Aufstände, gegenüber der Obrigkeit verteidigen,²⁰ ja, ein großer Teil der kommunalen Tradition bestand in der Verteidigung der eigenen Rechte gegenüber der Herrschaft. Gerade in den Gebieten der Eidgenossenschaft, in denen es keine Monarchie und daher keine absolutistisch inspirierte politisch-bürokratische Machtzentralisation gab, existierte immer ein waches „Freiheits- und Autonomiebewusstsein“, das „sich aus der genossenschaftlichen Selbstorganisation mittelalterlicher

¹⁰ Haller, Stellung, 1901, S. 13.

¹¹ Weldler-Steinberg, Schweiz, 1966, S. 140.

¹² Blickle, Kommunalismus, 2000, S. 131.

¹³ Blickle, Kommunalismus, 2000, S. 40.

¹⁴ Meier, Thomas Dominik/Wolfensberger, Rolf: ‚Eine Heimat und doch keine‘. Heimatlose und Nicht-Sesshafte in der Schweiz (16.–19. Jahrhundert). Zürich 1998, S. 97.

¹⁵ Blickle, Peter: Das Alte Europa. Vom Hochmittelalter bis zur Moderne. München 2008, S. 62–67.

¹⁶ Blickle, Kommunalismus, 2000, S. 40.

¹⁷ Blickle, Kommunalismus, 2000, S. 40.

¹⁸ Blickle, Kommunalismus, 2000, S. 40.

¹⁹ Blickle, Kommunalismus, 2000, S. 131, S. 158.

²⁰ Blickle, Kommunalismus, 2000, S. 49.

Gemeinden tradiert hatte²¹. Das Gemeindewesen der Schweiz zeichnete sich durch eine „im Vergleich mit anderen Ländern [...] einzigartige Kombination von kleinen Gemeinden und hoher Gemeindeautonomie aus“ und war „tief und solide in die politische Tradition und Kultur eingewachsen“²². Das zeigte sich schon auf der Ebene der herrschenden Orte: Die sogenannten Landsgemeindekantone waren im Grunde nichts anderes als Verbindungen ländlicher Kommunen, deren höchste Gewalt die Versammlung der waffenfähigen, vollberechtigten Landleute/Bürger bildete.

Für Untertanengebiete wie Baden galten solche Freiheiten selbstredend nicht – doch da die Grafschaft von mehreren eidgenössischen Orten gemeinsam mit im regelmäßigen Turnus wechselnden je eigenen Beamten regiert wurde und ihr somit eine einheitliche Staatsgewalt fehlte, gerieten auch dort die herkömmlichen Autonomierechte der Gemeinden nie systematisch unter Druck. Die Malefiz-, also die Kriminalbeziehungsweise Strafgerichtsbarkeit lag bei den herrschenden Orten, ansonsten wurde die Gemeindeautonomie respektiert. Die Landvögte mussten mit den dörflich-ländlichen Führungsgruppen zusammenarbeiten.²³

Autonomie der Gemeinde bedeutete aber noch lange nicht Mitspracherechte oder gar Gleichberechtigung aller Einwohner einer Gemeinde. Gemeinderechte wurden korporativ als Berechtigung zur ‚self-rule‘ verstanden, nicht als Anrechte des Individuums. So gab es *innerhalb* der Gemeinden stark gestaffelte Zugehörigkeitsrechte. Da waren zunächst die Vollbürger, die auch politische Rechte innehatten, dann jene, denen nur Nutzungsrechte auf Gemeindegüter gewährt waren, und schließlich die Einbeziehungsweise Hintersassen, die außer der Niederlassungserlaubnis keine weiteren Rechtsansprüche geltend machen konnten.²⁴ „Die waffenfähige, wirtschaftlich wie politisch unabhängige Existenz war entscheidende Voraussetzung für den [...] gemeindlich-genossenschaftlichen Bürgerstatus.“²⁵ Angesichts der Tatsache, dass die Menge der Gemeindegüter beschränkt war und die Pflicht zur Armenunterstützung von den Regierungen schon in der Frühen Neuzeit auf die Kommunen abgewälzt worden war, waren die Gemeinden zudem darauf bedacht, die Zahl der an diesen Gütern berechtigten Personen, das heißt der Bürger, beschränkt zu halten. Es vollzog sich eine ‚Bürgerrechtsschließung‘, die – verstärkt durch die Erblichkeit des Bürgerrechts – zur Entstehung von eigentlichen „Dorf- oder Gemeinde-,Aristokratien“ führte.²⁶ Die Gemeinde wurde dergestalt zu einer „nach innen gerichtete[n], selbstgenügsame[n], innovationsfeindliche[n] Organisation“²⁷, und es häuften sich die Bitten an die Obrigkeit um Erschwerung der Einzugsbedingungen für Neueinwohner.

Im Falle Oberendingens und Lengnau blieb die Regierung unzugänglich für solche Bitten. Sie zwang den Gemeinden die Juden als Einwohner auf. Dem hierarchisch

²¹ Weinmann, Barbara: Eine andere Bürgergesellschaft. Klassischer Republikanismus und Kommunalismus im Kanton Zürich im späten 18. und 19. Jahrhundert. Göttingen 2002, S. 331.

²² Auer, Andreas: Staatsrecht der schweizerischen Kantone. Bern 2016, S. 133.

²³ Kreis, Grafschaft Baden, 1909, S. 36.

²⁴ Argast, Regula: Staatsbürgerschaft und Nation. Ausschließung und Integration in der Schweiz 1848–1933. Göttingen 2011, S. 63.

²⁵ Weinmann, Bürgergesellschaft, 2002, S. 333.

²⁶ Braun, Rudolf: Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Göttingen/Zürich 1984, S. 26; Argast, Staatsbürgerschaft, 2002, S. 57; Meier/Wolfensberger, Heimat, 1998, S. 69.

²⁷ Braun, Ancien Régime, 1984, S. 76 f.

ausgerichteten politischen Verständnis der Gemeinden hingegen konnte sie entgegnet werden. Denn natürlich waren diese jüdischen Einwohner keine Bürger, sie hatten keine innergemeindlichen Mitspracherechte und auch keinen Anspruch auf gemeindliche Güter. Das gehörte im vormodernen christlichen Gemeinwesen zum „sozialmoralischen Common Sense“²⁸, dem auch die Herrschaft zustimmte. Noch.

Kommunalistische Kontinuitäten im 19. Jahrhundert

Der Kommunalismus überlebte als Baustein der Staatsordnung das Ende des Ancien Régime, sowohl im Aargauer Kantonsrecht wie auch ab 1848 im Bundesrecht. Die Gemeinden blieben „öffentlich-rechtliche Körperschaften [...] mit eigener Rechtspersönlichkeit, die über eine territoriale Grundlage und eine gewisse Autonomie verfügten und lokale öffentliche Aufgaben wahrnahmen“²⁹. Mit der Verbreitung demokratisch-republikanischer Ideen – einer Tradition des politischen Denkens, laut der „das öffentliche Engagement der Bürger, ihre aktive politische Teilhabe an den Entscheidungsprozessen und ihre Bereitschaft, das Gemeinwesen zu verteidigen, über Freiheit und Stabilität eines republikanischen Staates entsch[eiden]“³⁰ – verstärkte sich die Bedeutung der Kommunen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gar noch. Schon die aufklärerische Opposition des 18. Jahrhunderts hatte für die Einbindung der Landschaft in die zu schaffende Republik plädiert.³¹ In diese Forderung ließ sich das Konzept der Gemeindeautonomie gut einpassen; die alte kollektive Freiheit der ‚self-rule‘ ließ sich problemlos mit dem Schlagwort der ‚Volkssouveränität‘ verbinden. Mit den liberal-demokratischen Kantonalrevolutionen der Regeneration ab den 1830er Jahren entstand ein ländlicher Liberalismus mit entschieden gemeindlich-genossenschaftlichen Elementen.³² Auch der bedeutende liberalradikale Politiker und Professor für Staatswissenschaften an der Universität Bern Ludwig Snell verband in seiner Lehre vom Staat kollektivistische und individualistische Positionen, indem er den demokratischen Staat der Zukunft als „staatliche Volksgemeinde“ bezeichnete.³³

Der Kommunalismus zeigte sich dergestalt anschlussfähig an die politischen Bewegungen des 19. Jahrhunderts. Vor diesem Hintergrund lässt sich auch erklären, warum es in der Schweiz zu keiner Entkommunalisierung der Staatsangehörigkeit kam.³⁴ Das Schweizer Staatsangehörigkeitsrecht blieb auch nach der Bundesstaatsgründung von 1848 föderalistisch über die Kantone und Gemeinden organisiert. Schweizer Bürger war (und ist), wer Kantonsbürger ist. Und Kantonsbürger konnte (und kann) nur sein, wer Gemeindebürger ist, das heißt, wer über das Bürgerrecht einer politischen Gemeinde verfügt – wobei die meisten Kantone den Gemeinden weitgehende Mitspracherechte über die Verleihung ebendieses Bürgerrechts zusicherten.³⁵ Auch die liberalen

²⁸ Weinmann, Bürgergesellschaft, 2002, S. 18.

²⁹ Auer, Staatsrecht, 2016, S. 133.

³⁰ Weinmann, Bürgergesellschaft, 2002, S. 333.

³¹ Weinmann, Bürgergesellschaft, 2002, S. 336.

³² Weinmann, Bürgergesellschaft, 2002, S. 342.

³³ Weinmann, Bürgergesellschaft, 2002, S. 342.

³⁴ Argast, Staatsbürgerschaft, 2011, S. 12.

³⁵ Argast, Staatsbürgerschaft, 2011, S. 61.

Revolutionäre der Regeneration von 1830/31 bestanden auf dem Gemeindebürgerprinzip als Voraussetzung des Staatsbürgerrechts und hielten überhaupt an der überlieferten Exklusivität gemeindebürgerlicher Partizipation fest: „Das liberale Prinzip der staatsbürgerlichen Egalisierung hatte sich trotz einer faktisch sehr weitgehenden Demokratisierung des Kantonswahlrechts [...] nicht durchgesetzt.“³⁶ Bis zu einem gewissen Grad kann man sagen, dass sich hier das kommunal-genossenschaftliche Modell des Zugehörigkeitsrechts zwar aus dem engen Rahmen der Gemeinde gelöst hatte, dass es aber nicht aufgegeben, sondern auf den Staat als Ganzes übertragen wurde.³⁷

Auch die ‚Judenpolitik‘ des 1803 gegründeten Kantons Aargau, der sich schon früh zu bürgerlich-republikanischen Anschauungen bekannte, blieb bis in die 1860er Jahre kommunal-korporatistisch ausgerichtet. Das sogenannte Organisationsgesetz von 1824 fasste sämtliche als ‚Kantonsangehörige‘ anerkannten jüdischen Personen in einer politischen Korporation zusammen.³⁸ Diese Korporation war, was die Pflichten gegenüber dem Staat und den eigenen Angehörigen betraf, ein den übrigen Bürgergemeinden analoges Gebilde, jedoch standen ihr nicht die sonst üblichen Autonomierechte politischer Gemeinden zu, wie sie im Kommunalismus tradiert und seit der Gründung des Kantons auch durch die Kantonsverfassung garantiert waren. Da die jüdische Korporation im Gegensatz zu den anderen Gemeinden des Kantons eine Gründung der Regierung war und die Regierung ihr die Anerkennung als Bürgergemeinde versagte, war sie kein politisches Gebilde eigenen Rechts, sondern blieb gänzlich der Kantonsregierung unterworfen. Der Rechtshistoriker Ernst Haller schreibt dazu: „Die christliche Ortsbürgergemeinde war in erster Linie im Interesse ihrer Bürger da“, während die jüdische Korporation vor allem „eine Genossenschaft zu gemeinsamem Tragen von Lasten“ darstellte.³⁹ Die Aargauer Juden besaßen das Wohnrecht in den politischen Gemeinden Oberendingen und Lengnau, jedoch blieb ihr Verhältnis zur christlichen Bürgergemeinde vormodern: Sie waren ‚Einsassen‘; in innergemeindlichen Angelegenheiten, zum Beispiel in Polizeisachen, waren sie ganz den christlichen Gemeinderäten unterworfen. Die Steuern, die sie den christlichen Behörden zu zahlen hatten, perpetuierten im Grunde das alte Dorfgeld-System. Auch besaßen die jüdischen Einwohner Oberendingens und Lengnaus keinerlei Anspruch auf Boden oder Bodengüter der Gemeinden. Die jüdische Korporation war eine Verwaltungseinheit ohne eigenes Territorium.

Das Vordringen des liberal-individualistischen Bürgerrechtsgedankens

Und doch fasste im Jahrhundert des Liberalismus die Idee des egalitären Bürgerrechts, das als Anrecht des Individuums *nicht normativ* korporativ-kommunal

³⁶ Weinmann, Bürgergesellschaft, 2002, S. 343 f.

³⁷ Weinmann, Bürgergesellschaft, 2002, S. 336.

³⁸ Zum Organisationsgesetz von 1824 Armbruster, Thomas: Die jüdischen Dörfer von Lengnau und Endingen, in: Voralberger Landesarchiv (Hg.): Landjudentum im süddeutschen und Bodenseeraum. Wissenschaftliche Tagung zur Eröffnung des Jüdischen Museums Hohenems vom 9. bis 11. April 1991. Dornbirn 1992, S. 38–86, hier, S. 64–68; Weldler, Schweiz, 1966, S. 161–169; Haller, Stellung, 1901, S. 123–139.

³⁹ Haller, Stellung, 1901, S. 210.

gebunden sein sollte, auch in der Schweiz Fuß – wenngleich dieses liberal verfasste Bürgerrecht nach wie vor *faktisch* über die Gemeinden vermittelt blieb. Im Aargau zog die Kantonsregierung die Definitionsmacht darüber, was einen Bürger ausmacht, immer stärker an sich, zunächst über die juristische Vereinheitlichung des Bürgerstatus mit der Einführung des ersten Teils des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1826. Um das liberal-individualistische Bürgerkonzept auch auf der Ebene der Gemeinden durchzusetzen und die politische Vormacht der Gemeindeglieder gegenüber den nicht eingebürgerten Einwohnern der Gemeinden zu brechen, trennte die Kantonsregierung 1841 die politischen Gemeinden in *zwei distinkte rechtliche Kategorien* auf, indem sie neben der alten Bürgergemeinde, die nun *Ortsbürgergemeinde* hieß und als Verband durch all jene Personen gebildet wurde, die das Bürgerrecht der betreffenden Gemeinde innehatten, die Kategorie der *Einwohnergemeinde* einführte, die nicht allein die Bürger der Gemeinde, sondern *alle Bewohner* des Ortes umfasste. Ab 1852 bestand jede politische Gemeinde zwingend aus einer Einwohner- und einer Ortsbürgergemeinde.⁴⁰ Mit der Verschiebung von Kompetenzen von der alten Bürger- hin zur Einwohnergemeinde zeichnete sich eine Tendenz zur Entmachtung der Ortsbürgergemeinden ab. Früher exklusive Vorrechte der *Bürger* der Gemeinden, in erster Linie politische Mitspracherechte, konnten nun von *allen Einwohnern* der Gemeinden (sofern sie Kantonsbürger waren) ausgeübt werden.⁴¹ So blieben die Gemeinden zwar wichtige politische Vermittlungsinstanzen, jedoch modellierte die Kantonsregierung sie sich nach eigenen Bedürfnissen neu zurecht.

In einem Fall setzte sich die Aargauer Regierung sogar über *das* zentrale Autonomierecht der Gemeinden hinweg, nämlich selbst über die Aufnahme von Neubürgern verfügen zu dürfen. Mit dem ‚Gesetz über die Einbürgerung von Landsassen, Heimathlosen und ewigen Einsassen‘ von 1838 verschwanden besagte Kategorien von ‚Kantonsangehörigen‘. Die Kantonsregierung befand, dass es für einen „demokratischen Freistaat“ unmöglich sei, „eine Klasse von Staatsangehörigen [...] [in] solche[r] verfassungswidrige[r] Ungleichheit zu halten“⁴². Um diese Menschen einzubürgern, mussten sie Gemeindeglieder werden – und genau dies setzte die Kantonsregierung durch: Sie teilte sie den jeweiligen Ortsbürgergemeinden zu und erzwang ihre Aufnahme ins Gemeindegliederrecht.⁴³ In einer Petition an die Kantonsregierung drückten die Juden Oberendingens und Lengnaus die Hoffnung aus, nun ebenfalls mit dem vollen Bürgerrecht ausgestattet zu werden, „da Sie [die Kantonsregierung; Anmerkung P. S.] die Heimathlosen und Einsassen ins Bürgerrecht aufgenommen“ hat und „da nun auch wir zu den ewigen Einsassen gehören“. Sollte dies nicht geschehen, „so kann man uns nur darum ausschließen, weil wir Juden, anderer Religion sind. Eine Zurücksezzung wegen Religion lässt sich aber mit dem in der Verfassung ausgesprochenen Grundsätze nicht vereinigen.“⁴⁴

⁴⁰ Armbruster, Dörfer, 1992, S. 68.

⁴¹ Argast, Staatsbürgerschaft, 2011, S. 65.

⁴² Cirigliano, Luca: Experimente mit dem Staatsvolk. Das Aargauer Bürgerrecht 1798–1848. Ein Beitrag zur Geschichte des Bürgerrechts. Zürich 2015, S. 125.

⁴³ Cirigliano, Experimente, 2015, S. 126.

⁴⁴ Israelitischer Verein Oberendingen an Kantonsregierung Aargau, 16.05.1839, StAAG.R03.IA09/0404, Fasc. I.

Tatsächlich lag hier ein analoger Fall vor. Die Juden Oberendingens und Lengnaus waren Einsassen dieser Gemeinden und hätten mit dem Gesetz von 1838 eigentlich ebenfalls eingebürgert werden sollen. Dass die Regierung die jüdische Bevölkerung dennoch von diesem Einbürgerungsgesetz ausnahm, dürfte, wie von den jüdischen Petenten angenommen, einerseits tatsächlich an spezifisch antijüdischen Vorurteilen der Behörden gelegen haben. Andererseits fürchtete sie sich auch – nicht unbegründet, wie sich zeigen sollte – vor der feindseligen Reaktion der christlichen Bevölkerung, sollte sie es wirklich unternehmen wollen, den christlichen Bürgergemeinden Oberendingen und Lengnau Hunderte jüdische Neubürger aufzuzwingen.

Das Scheitern der ersten Einbürgerung der Schweizer Juden

Als der Kanton Aargau die vollständige Einbürgerung der jüdischen Bevölkerung in den 1850er Jahren dann doch endlich in die Hand nehmen wollte, war der verantwortlichen Regierung bewusst, dass die Ortsbürgerrechtsfrage das am schwierigsten zu lösende Problem sein würde. Deshalb schaffte sie zuerst all diejenigen der Gleichstellung im Wege stehenden Diskriminierungen ab, über die sie die alleinige Verfügungsmacht besaß. 1852 wurden die jüdischen Männer militärpflichtig, 1855 wurden mit dem Inkrafttreten des Vierten Teiles des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches alle zivilrechtlichen Ungleichheiten beseitigt, und seit 1857 waren den Juden dann auch sämtliche politischen Rechte auf Kantons- und Bundesebene garantiert.

Doch dann scheiterte, wie eingangs geschildert, 1861 der Plan der Gemeindebannausscheidung. Zwar wurden die Rädelsführer des Aufbruchs bestraft – wenngleich sehr mild, da das Bezirksgericht die „spezielle Situation“ berücksichtigte, die durch die „Teilung des Gemeindebanns und vor allem [durch das] unerwartete Auftauchen des Ingenieurs“ im Dorf entstanden sei⁴⁵ –, doch von der Absicht, den neuen jüdischen Ortsbürgergemeinden ein eigenes Territorium zuzuteilen, nahm die Regierung schließlich wieder Abstand. Das Einbürgerungsgesetz, das der Aargauer Grosse Rat im Mai 1862 erließ, erhob die jüdische Korporation zwar nach wie vor zu zwei neuen Ortsbürgergemeinden (Israelitisch-Endingen und Israelitisch-Lengnau), jedoch blieben diese Ortsbürgergemeinden ohne eigenen Boden; politisch-einwohnerrechtlich waren sie den christlichen Bürgergemeinden Oberendingen und Lengnau unterstellt.

Wenn die Aargauer Regierung gehofft hatte, damit die Gemüter wieder beruhigen zu können, sah sie sich bald getäuscht: Die Ausschreitungen in Oberendingen waren der zündende Funke für eine gesamtantonale Oppositionsbewegung gegen die Einbürgerung der Juden überhaupt. Dabei wurden die ursprünglichen Konflikte um die lokalen Grenzsetzungen in Oberendingen „geschickt in kantonalen und bundesweiten Bürgerrechts- und Souveränitätsdiskursen instrumentalisiert“. Die Wortführer der Gleichberechtigungsgegner „benutz[t]en die Ereignisse in Endingen als emotional überzeugendes und politisch mobilisierendes Argument in ihrem Konflikt mit der Regierung“⁴⁶. Die Opposition richtete sich somit sowohl gegen die Juden wie auch gegen eine Regierung, der sie Machtmissbrauch und undemokratische Zentralisierungs-

⁴⁵ Weibel, Karl: Endingen 798–1998. Geschichte der Gemeinde. Endingen 1999, S. 343.

⁴⁶ Binnenkade, Alexandra: KontaktZonen. Jüdisch-christlicher Alltag in Lengnau. Köln/Weimar/Wien 2009, S. 194.

tendenzen vorwarf, oder anders: Sie sah die liberale Kantonsregierung auf den Pfaden der alten Herrschaft wandeln, die auch nichts unversucht gelassen hatte, um den einfachen Bürgern (und ihren Gemeinden) ihre Autonomierechte zu nehmen. So behauptete das oppositionelle Döttinger Komitee, dass die Aargauer Regierung „am Despotismus schwer krank darnieder[liege]“⁴⁷, die konservative Schweizer Zeitung kämpfte für das durch die liberalen Eliten „misshandelte Volk“⁴⁸, und der informelle Vordenker der Bewegung, der katholisch-konservative Politiker und Publizist Johann Nepomuk Schleuniger, schrieb in seiner Hauszeitung Die Botschaft: „Die aargauische Beamten- und Gelehrtenwelt stehen dem aargauischen Volk wie eine fremde Macht gegenüber. [...] Das Volk ist für sie eine seelenlose Puppe; diese [...] durch beliebige Schnürchen in beliebige Bewegung zu setzen, das, glauben sie, [...] sei ihr Recht.“⁴⁹

Hatte die Gemeindeopposition gegen die Bannausscheidung in Oberendingen noch zu illegalen Maßnahmen greifen müssen, um sich durchzusetzen, so stand der Volksopposition gegen die Einbürgerung der aargauischen Juden mit dem Volks-Veto ein gesetzeskonformes Mittel zur Verfügung. Dieses Volks-Veto war mit der Kantonsverfassung von 1852 eingeführt worden; wurden 5.000 gültige Unterschriften gesammelt, so konnte über Annahme oder Zurückweisung eines vom Grossen Rat beschlossenen Gesetzes abgestimmt werden.⁵⁰ Genau dies geschah. Im Juni 1862 waren genügend Unterschriften beisammen und im November votierten – nach einer intensiven Debattenschlacht in den Zeitungen und auf öffentlichen Versammlungen – 83 Prozent der Aargauer Stimmbürger für die Rücknahme des Einbürgerungsgesetzes.⁵¹ Damit wurde aus den neugegründeten Ortsbürgergemeinden der Juden wieder eine Korporation – und die jüdischen Bürger waren wieder wie ehemals ‚Korporationsgenossen‘.

Dieses politische Debakel ist nicht mehr unmittelbar der Macht der Gemeinden zuzuschreiben, sondern den Auswirkungen der direkten Demokratie. Allerdings könnte man die Einführung solcher direktdemokratischen Volksrechte auch als den Versuch werten, „altdemokratische Muster, wie sie in der kommunalen Autonomiepraxis verankert waren [zum Beispiel in den Abstimmungen der Gemeindeversammlungen; Anmerkung P. S.], auf die staatliche Ebene zu transformieren“⁵² und den Staat so zu einer „bürgerlichen Selbsthilfegenossenschaft“ zu machen.⁵³ Die christlichen Aargauer jedenfalls handelten hier, wenn auch auf Kantonsebene, wie privilegierte Gemeindeglieder, die die jüdischen Einwohner auch weiterhin nur als minderberechtigte Hintersassen zu tolerieren bereit waren.

⁴⁷ Die Abberufung. Ein Paar Worte der 19 ‚Mannli‘ des Döttinger Komitee an ihre aargauischen ‚Mitmannli‘. O. O. 1862.

⁴⁸ Ohne Hass und ohne Furcht!, in: Schweizer Zeitung, 31.05.1862.

⁴⁹ Hüsser, Linus: Johann Nepomuk Schleuniger (1810–1874). Leben und Wirken eines katholisch-konservativen aargauischen Politikers und Publizisten. O. O. o. J., S. 134.

⁵⁰ Mattioli, Aram: Der ‚Mannli-Sturm‘ oder der Aargauer Emanzipationskonflikt 1861–1863, in: Mattioli, Aram (Hg.): Antisemitismus in der Schweiz 1848–1960. Zürich 1998, S. 135–169, hier S. 152.

⁵¹ Mattioli, Mannli-Sturm, 1998, S. 157.

⁵² Weinmann, Bürgergesellschaft, 2002, S. 346.

⁵³ Weinmann, Bürgergesellschaft, 2002, S. 349.

Die zweite Einbürgerung der Schweizer Juden als Forderung des Bundes

Gleich nach der Aberkennung des Bürgerstatus für die jüdische Bevölkerung des Aargaus ging aus der jüdischen Korporation ein Protestschreiben an die Bundesregierung in Bern ab, in dem gefordert wurde, „1. uns in unseren von Bundeswegen garantirten Rechten [...] [zu] schützen und dieselben [zu] wahren [und] 2. dafür besorgt [zu] sein, dass den schweizerischen Israeliten das Bürgerrecht in seinem ganzen Umfange eingeräumt werde“⁵⁴.

Und tatsächlich war die Einbürgerungsfrage nur aufgeschoben, nicht aufgehoben. Wenngleich es jahrelanger Bemühungen des Kulturvereins der Israeliten in der Schweiz (einer 1863 gegründeten ersten gesamtschweizerischen Vertretung aller Juden des Landes) bedurfte, um die Schweizer Behörden davon zu überzeugen, dass es sich bei der Aberkennung des Ortsbürgerrechts um eine verfassungswidrige Tat gehandelt hatte, verlangte 1876 schließlich auch die Bundesversammlung (das nationale Parlament) von der Aargauer Kantonsregierung die „endliche Erledigung der Angelegenheit der Israeliten, betreffend die Einbürgerung und die volle bürgerliche Gleichstellung mit den Kantons- und Schweizerbürgern“⁵⁵.

Im Mai 1877 erließ der Aargauer Grosse Rat ein Dekret, das im Grunde dasselbe verfügte wie das Gesetz von 1862: Die jüdische Korporation wurde zu den Ortsbürgergemeinden Neu-Endingen und Neu-Lengnau aufgewertet.⁵⁶ Diesmal allerdings und im Gegensatz zum Gesetz von 1862 wurden die beiden jüdischen Ortsbürgergemeinden auch *politisch* in die Einwohnergemeinden Oberendingen und Lengnau integriert, denn seit der Einführung des neuen Aargauer Gemeindeggesetzes von 1866 und der Bundesverfassungsrevision von 1874 hatten alle Gemeindegewohner Anspruch auf politische Gleichberechtigung, egal, ob sie in ihrer Wohngemeinde eingebürgert waren oder nicht. Das war ein weiterer entscheidender Schritt auf dem Weg zur Entmachtung der alten Bürgergemeinden und zur politischen Aufwertung der Einwohnergemeinden.

Die Ortsbürgergemeinden Oberendingen und Lengnau wehrten sich auch gegen dieses Dekret ein letztes Mal und gingen mit ihrer Beschwerde bis vor das Bundesgericht. Sie fürchteten sich vor einem Anstieg der Armenlasten, aber in erster Linie protestierten sie gegen die, wie sie es sahen, Schmälerung des eigenen Bürgerstatus. Das Bundesgericht jedoch lehnte die Beschwerde ab: Die christlichen Bürger Oberendingens und Lengnaus würden durch die Erhebung der jüdischen Korporation zu Ortsbürgergemeinden und durch die politische Gleichberechtigung der jüdischen Einwohner der Gemeinden nicht benachteiligt, sondern nur nicht mehr privilegiert.⁵⁷ Am 1. Januar 1879 trat das Grossratsdekret in Kraft. Die jüdischen Aargauer waren nunmehr reguläre Ortsbürger und damit bürgerrechtlich den Christen gleichgestellt.

⁵⁴ Petition jüdische Vorsteherschaften Oberendingen und Lengnau an Bundesrat, 02.07.1863, Bundesarchiv (BA), BA.E22.1000/134.1880.

⁵⁵ Bundesbeschluss betreffend Einbürgerung aargauischer Israeliten, 21.03.1876, BA.E22/1000/134/1883.4.12.

⁵⁶ Zur Entwicklung bis 1879 Haller, Stellung, 1901, S. 277–296; Wiedler-Steinberg, Augusta: Geschichte der Juden in der Schweiz. Vom 16. Jahrhundert bis nach der Emanzipation. Bearbeitet und ergänzt durch Florence Guggenheim-Grünberg. Zweiter Band. Die Emanzipation. Goldach 1970, S. 151–161.

⁵⁷ Entscheid Bundesgericht, 02.02.1878, StAAG.R03.IA09.0407.

Fazit

Der Historiker Dieter Langewiesche schreibt: „Die Realität des ‚Gemeindebürgers‘, der seine ererbten kommunalen Nutzrechte verteidigte, mit dem Ideal des ‚Staatsbürgers‘ zu versöhnen, [...] war eine der schwierigsten Aufgaben des 19. Jahrhunderts.“⁵⁸ Das stimmt auch und gerade für die Schweiz, die auf eine bedeutende kommunalistische Tradition zurückblicken konnte. Hier mussten Bund und Kantone das bürgerlich-liberale Projekt nicht selten gegen die Opposition der Gemeinden durchsetzen.⁵⁹ Das Gemeindebürgerrecht, obwohl als Prinzip eine Institution des Ancien Régime,⁶⁰ erwies sich in seiner radikaldemokratischen Umdeutung immer wieder als ‚pièce de résistance‘ gegen zentralisierende, aber auch bürgerrechtlich egalisierende Maßnahmen von Kantonen und Bund.⁶¹ So kann auch die Gleichstellung und bürgerrechtliche Integration der jüdischen Bevölkerung als „Folge von staatlichen Souveränitätsprozessen“ verstanden werden,⁶² gegen die sich die Gemeinden auf ‚altkommunaler‘ Basis zur Wehr setzten. Nicht zufällig waren es die Ortsbürgergemeinden Oberendingen und Lengnau, von denen noch in den 1870er Jahren der letzte Widerstand gegen die Einbürgerung und Gleichberechtigung der Juden ausging.

Dass es sich in diesem Falle um *Juden* handelte, die den *Christen* gleichgestellt werden sollten, verlieh der Verweigerungshaltung noch einen besonders verbissenen, ja feindseligen Zug. Zwar gab es in allen Gemeinden Widerstand gegen die rechtliche Emanzipation von dörflichen Hintersassen, Taunern und ländlichen Unterschichten,⁶³ denn die politische Gleichstellung dieser Niedergelassenen „setzte den Schlusspunkt hinter eine Entwicklung, in deren Verlauf der exklusive Gemeindebürger nun zu einem politisch vor Ort deklassierten Kleinbürger zu werden drohte“⁶⁴. Auch darf nicht vergessen werden, dass es in den meisten Fällen noch immer die Gemeinde war, die Schutz gegen Verarmung bot, und nicht der Staat, weshalb der Kampf gegen die Gleichberechtigung von Einsassen stets auch ein Kampf um die knappen Mittel im ‚Sozialbudget‘ der Gemeinden war.⁶⁵ Doch gab es nur im Falle der Judenemanzipation in der Schweiz einen derart hartnäckig geführten und auch immer wieder erfolgreichen Abwehrkampf der Gemeinden.

Dass dieser Kampf allerdings derart lange so erfolgreich bleiben konnte, das hatte wiederum mit dem auch verfassungsmäßig verbrieften rechtlichen Eigengewicht zu tun, das die Gemeinden in der Schweiz auch im modernen Bundesstaat noch immer in die politische Waagschale legen konnten.

⁵⁸ Langewiesche, Dieter: Liberalismus und Judenemanzipation im 19. Jahrhundert, in: Freimark, Peter/Jankowski, Alice/Lorenz, Ina S. (Hg.): Juden in Deutschland. Emanzipation, Integration, Verfolgung und Vernichtung. Hamburg 1991, S. 148–163, hier S. 154.

⁵⁹ Argast, Staatsbürgerschaft, 2011, S. 129.

⁶⁰ Cirigliano, Experimente, 2015, S. 50.

⁶¹ Argast, Staatsbürgerschaft, 2011, S. 62.

⁶² Binnenkade, KontaktZonen, 2009, S. 237.

⁶³ Braun, Ancien Régime, 1984, S. 244.

⁶⁴ Weinmann, Bürgergesellschaft, 2002, S. 348.

⁶⁵ Langewiesche, Liberalismus, 1991, S. 154.

Zitiervorschlag Patrik Süess: *Kommunalismus und jüdische Emanzipation. Bürgergemeindlicher Widerstand als politischer Faktor in der Schweiz*, in: *Medaon – Magazin für jüdisches Leben in Forschung und Bildung*, 8 (2024), 34, S. 1–15, online unter https://www.medaon.de/pdf/medaon_34_sueess.pdf [dd.mm.yyyy].

Zum Autor Dr. phil. Des., Historiker, Universität Basel
Forschungsschwerpunkte: jüdische Geschichte, Schweizer Geschichte, Geschichte des 19. Jahrhunderts, Ideen- und Mentalitätsgeschichte
Dissertation (im Druck): „Einer besseren Stellung im Staate würdig machen ...“ Die Gleichberechtigung der Schweizer Juden zwischen „bürgerlicher Verbesserung“ und Emanzipation 1798–1879.